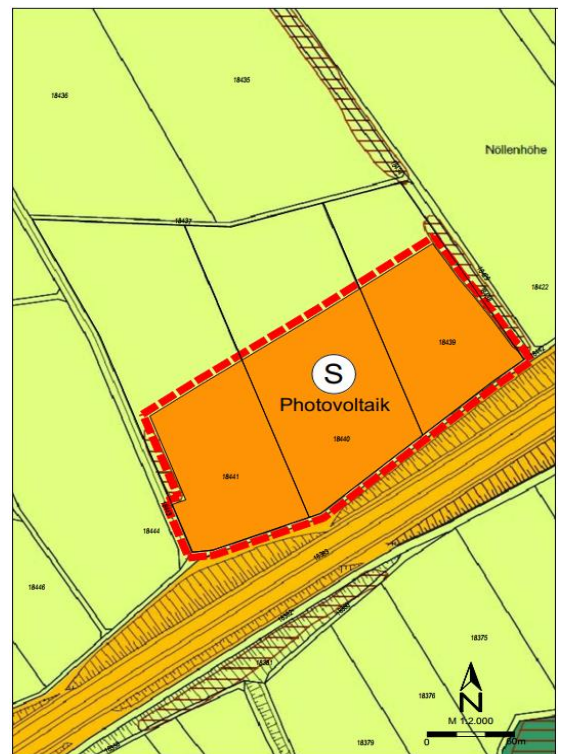


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Erneute öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem.
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 26.11.2020 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 05.03.2021 öffentlich bekannt gemacht.
- II. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Großrinderfeld und bezieht sich auf die **Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) „Solar Nollenhöhe“ auf der Gemarkung Großrinderfeld in einer Größe von ca. 3,0 ha**. Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Großrinderfeld entlang der Bundesautobahn A 81 und umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 18441, 18440 und 18439. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan dargestellt.
- III. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat sodann in öffentlicher Sitzung am 17.06.2021 über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen beraten, den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- IV. Maßgebend sind der Flächennutzungsplanentwurf (15. Änderung) bestehend aus Planzeichnung M 1:2.000 vom 17.06.2021 und Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021, beides gefertigt durch das Büro Klärle GmbH, Weikersheim.
- V. Da die wesentlichen, bereits vorliegenden Umweltinformationen in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB darzustellen sind, liegt der Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes



der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach mit Begründung und Umweltbericht erneut in der Zeit vom

Montag, 04. September 2023 bis einschließlich Montag, 09. Oktober 2023

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09341/803-23 kann Einsicht genommen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Äußerungen zu den vorgenannten Unterlagen können in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können während dieser Frist auch auf den Bürgermeisterämtern Großrinderfeld (Marktplatz 6, Zimmer-Nr. 16), Königheim (Kirchplatz 2, Zimmer.-Nr. 306) und Werbach (Hauptstraße 59, Bürgerbüro) zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Zudem ist es möglich, die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de / Bürgerservice & Wohnen / Bauen & Wohnen / Bauleitplanungen einzusehen und abzurufen.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten, verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

Themenblöcke nach Schutzgütern	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltauswirkung
Schutzgut Boden	Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021	○ Bodenverdichtung
	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 17.03.2021	○ vorliegende Gesteine
Schutzgut Fläche	Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021	○ Versiegelung
	Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 24.03.2021	○ Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
	Stellungnahme des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021	○ Landwirtschaftliche Nutzflächen
	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.04.2021	○ Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
Schutzgut Klima/ Luft	Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021	○ Auswirkungen auf das Kleinklima

Schutzgut Wasser	Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lage im Wasserschutzgebiet, ○ Abfluss von Oberflächenwasser
	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 17.03.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anfallendes Oberflächenwasser, ○ Lage im Wasserschutzgebiet, ○ Grundwasser
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Artenschutzrechtliche Belange, ○ Biotope
	Stellungnahme des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.04.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Artenschutzrechtliche Belange
Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Blendungen/ Reflexionen, ○ Lage im Landschaftsraum
Schutzgut Landschaft	Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einsehbarkeit/ Sichtbeziehungen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Denkmäler

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

VI. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wurde erstmals am 17. Januar 1986 genehmigt und in der Folge mehrfach geändert.

Gegenstand der 15. Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Gemarkung Großrinderfeld.

Tauberbischofsheim, 21. Juli 2023

Anette Schmidt
Bürgermeisterin